

# **RSV **WATT-** ENSCHIED**

## SATZUNG

## **§1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen Radsportverein Sturmvogel Wattenscheid-Leithe 1927, kurz RSV Wattenscheid. Er wurde im Jahre 1927 gegründet.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§2 ZWECK**

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Radsports in allen Disziplinen und der sportlichen Ertüchtigung der Jugend.

Der Verein ist ein lokaler, in Bochum-Wattenscheid ansässiger Verein, der als primäres Ziel die Förderung des lokalen Sports und die aktive Ausübung der gemeinschaftlichen Interessen, der sich zusammengeschlossenen Personen, verfolgt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich Zuschüsse an aktive Mitglieder gezahlt werden. Diese unterliegen jedoch den Amateur-Bestimmungen des übergeordneten Sportverbandes. Es ist nicht zulässig, Personen durch Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

## **§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

Der Verein ist Mitglied des Bund Deutscher Radfahrer e. V. und als Mitglied dessen Satzungen unterworfen. Darüber hinaus ist der Verein Mitglied bei lokalen Verbänden der Stadt und des Bezirkes. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.

## **§4 MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern

b) ordentlichen Mitgliedern

c) Schülern und Jugendlichen

d) Familienmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder den Radsport verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder sind die über 18 Jahre alten Personen, welche beim BDR gemeldet sind.

Schüler und Jugendliche sind Mitglieder bis 18 Jahre, welche beim BDR gemeldet sind.

Familienmitglieder können Ehegatten und Kinder von ordentlichen Mitgliedern, oder Eltern von aktiven Jugendlichen oder Schülern sein. Familienmitglieder können nicht Lizenzträger oder Inhaber von Wertungskarten sein.

Passive Mitglieder können ebenfalls keine Inhaber von Lizenzen oder Wertungskarten sein. Zudem besteht für passive Mitglieder kein Versicherungsschutz durch die Tretradversicherung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

## **§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede rechtsfähige Personenvereinigung sein. Juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen können ausschließlich förderndes Mitglied sein.

Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

Über die Aufnahme entscheidet, erforderlichenfalls nach Stellungnahme der Abteilungen, denen der Antragsteller angehören will, der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.

Zur Mitgliedschaft ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen. Die Höhe des Aufnahmebeitrags wird in der jeweiligen Jahreshauptversammlung des Vereins den Zeiterfordernissen entsprechend festgelegt.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist erst nach einer Teilnahme an mindestens drei Veranstaltungen des Vereins in einem Zeitraum von zwei Monaten möglich. Zu Veranstaltungen des Vereins zählen gemeinsame Trainingsausfahrten, die Teilnahme an RTF's oder die Teilnahme an anderen offiziellen Veranstaltungen, die durch den Verein oder Mitglieder organisiert werden. Sollte die Teilnahme an o. g. Veranstaltungen aus widrigen Umständen nicht möglich sein, entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Zu widrigen Umständen zählen bspw. Krankheit oder zeitlich begrenzte berufliche Verpflichtungen, die absehbar endlich sind.

## **§5 AUSTRITT**

Der Austritt aus dem RSV Sturmvogel kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Für aktive Fahrer gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen des BDR.

Vor Eintritt der Rechtsgültigkeit des Austritts sind etwaige Beitragsrückstände und sonstige Verbindlichkeiten auszugleichen sowie Trikots, Pokale und dgl. (soweit sie Eigentum des Vereins sind) zurückzugeben.

## **§6 AUSSCHLUSS**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, zur Beitragszahlung aufgefordert worden ist und die Zahlung unterlassen hat. Soziale Härtefälle sind zu berücksichtigen. ;
2. durch sein Auftreten oder Verhalten im Verein oder in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schädigt;
3. sonst gröblich dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Frist zur Bezahlung des Jahresbeitrages wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem vom Ausschluss Betroffenen ist rechtliches Gehör zu verschaffen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte und Pflichten.

## **§7 RECHTE DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
- b) die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins, des Landesverbandes und des BDR nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen - Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Jedes in der Versammlung anwesende ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied, Familienmitglied hat eine Stimme sowie Jugendliche über 16 Jahre.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereinsordnungen das Recht am Vereinsleben teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.

Ausnahmen kann im Einzelfall der Vorstand zulassen. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

## **§8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- c) die Satzungen, Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung sowie die Beschlüsse der Versammlungen und der Jahreshauptversammlung des Vereins, des Landesverbandes und des BDR zu befolgen.
- d) die Interessen des Vereins zu vertreten.
- e) die durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## **§9 BEITRAGSPFLICHT**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe der Beiträge setzt jährlich die Jahreshauptversammlung den Zeiterfordernissen entsprechend fest. Der Beitrag ist vor Beginn des Beitragsjahres auf das Vereinskonto zu entrichten. Bei unterjährigem Neuerwerb der Mitgliedschaft ist der Beitrag innerhalb von 10 Werktagen auf das Vereinskonto zu entrichten.

## **§ 10 DER VORSTAND**

Der Vorstand gliedert sich wie folgt: Vorstand:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Kassierer

Erweiterter Vorstand:

5. Ehrenvorsitzende
6. Touristikwart

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende  
der Geschäftsführer  
der Kassierer

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange

des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, wie die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften.

## **§ 11 DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt, außer der Vorstand legt während des Geschäftsjahrs geschlossen seine Ämter nieder oder der Vorstand hält dringend die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung für notwendig.

Jede ordentliche Jahreshauptversammlung sowie Monatsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung muss auch dann vom Vorstand einberufen werden, wenn 30% der Mitglieder dieses verlangen und schriftlich begründen.

Zur Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand mit 14-tägiger Frist unter Benennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

## **§ 12 WAHLEN**

Eine Person ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Versammlung führende Vorsitzende. Bei Beschlussfassungen gilt entsprechendes.

## **§ 13 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des RSV „Sturmvogel 1927“ Wattenscheid-Leithe kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 75% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG**

Eine Satzungsänderung ist nur durch einen Hauptversammlungsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung des RSV „Sturmvogel 1927“ Wattenscheid- Leithe am 19.10.2019 beschlossen worden. Sie ist mit sofortiger Wirkung gültig.

**Geschäftsführer (Tim Weinand)**

**Kassierer (Theo Kühling)**

**1. Vorsitzender (Fabian Gerdes)**

**2. Vorsitzender (Jonas Kumbartski)**